

scheinlichkeit zu Unfällen führen, sondern in der überwiegenden Zahl aller Fälle ohne Folgen bleiben und lediglich den Charakter von Ordnungswidrigkeiten haben.³⁶

Bezogen auf den Zusammenhang von Ursache und Wirkung bedeutet der Begriff der Notwendigkeit folglich, daß unter der konkreten gegebenen Konstellation von Bedingungen der Eintritt der Wirkung unvermeidlich war. Unter der Voraussetzung, daß alle Bedingungen genau so gesetzt werden, wie sie im konkreten Fall existierten, war der Eintritt der Wirkung nicht nur eine Möglichkeit unter anderen, sondern das unabwendbare Produkt der Ursache.

Die im Einzelfall mitwirkenden Bedingungen können das Wirksamwerden der Ursache und den Ablauf des Kausalprozesses in unterschiedlicher Weise beeinflussen. Von den Bedingungen kann es abhängen, ob eine bestimmte *Erscheinung überhaupt als Ursache wirksam* wird. Der Aufenthalt von Menschen im Gefahrenbereich ist beispielsweise eine unerläßliche Bedingung dafür, daß ein gefahrdrohender Prozeß einen Personenschaden verursachen kann.³⁷

Die Rolle der Bedingungen kann auch darin bestehen, daß sie den *konkreten Verlauf des Kausalprozesses und die Form der schädlichen Folgen* mitbestimmen, wie z. B. den Ort und Zeitpunkt des Eintritts des Schadens, den konkreten Ablauf der Ereignisse, die Art und das Ausmaß des eingetretenen Schadens.

Die Tatsache, daß eine Erscheinung erst beim Vorliegen bestimmter Bedingungen als Ursache wirksam geworden ist und ohne das Vorliegen dieser Bedingungen nicht zu der Wirkung geführt hätte, schließt die Kausalität *nicht* aus. Dafür kann der folgende Fall als Beispiel dienen³⁸:

Beim Durchfahren einer Rechtskurve scherte der Hänger eines Lastzuges aus. Ein auf der Gegenfahrbahn kommender Kleinbus fuhr mit großer Wucht auf den Hänger auf und wurde total zertrümmert, die Insassen wurden tödlich verletzt. Das Ausscheren des Hängers war darauf zurückzuführen, daß die Bremsen ungleichmäßig eingestellt waren. Die regennasse Straße, der Kurvenverlauf und das linksgeneigte Gefälle hatten das Rutschen des Hängers begünstigt. Deshalb wurde in einem Gutachten die Auffassung vertreten, daß die ungleichmäßige Bremseneinstellung nicht als ursächlich für das Rutschen des Hängers betrachtet werden könne. Das Oberste Gericht wies diese Auffassung zurück und betonte, daß Kausalität auch in solchen Fällen vorliegt, in denen einzelne oder mehrere Pflichtverletzungen eines Kraftfahrers schwere Unfallfolgen erst dann auslösen, wenn zusätzliche, unabhängig von seinem Willen existierende und von ihm nicht zu beeinflussende andere Umstände wie z. B. Art und Beschaffenheit der Straße, Witterungs- und Sichtverhältnisse, aber auch das falsche Verhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers hinzutreten.

Die Bedeutung der Bedingungen für das Zustandekommen und den Ablauf kausaler Prozesse macht deutlich, daß eine Ursache-Wirkung-Beziehung nur dann richtig festgestellt und zutreffend beurteilt werden kann, wenn die im konkreten Fall mitwirkenden Bedingungen aufgedeckt werden und ihre Rolle für das Kausalgeschehen gewürdigt wird.

36 Zum spezifischen Inhalt der Kategorien Kausalität, Notwendigkeit und Zufall siehe auch die Ausführungen im Philosophischen Wörterbuch, a. a. O., S. 617.

37 Vgl. „OG-Urteil vom 10.11.1970“, Neue Justiz, 2/1971, S.51.

38 Vgl. „OG-Urteil vom 10.9.1970“, Neue Justiz, 21/1970, S. 653; „OG-Urteil vom 27.2.1974“, Neue Justiz, 9/1974, S.277; „BG Cottbus, Urteil vom 13.9.1973“, Neue Justiz, 9/1974, S.278.